

**Gemeinsame Pressemitteilung der VG Memmingerberg und der
Polizeiinspektion Memmingen:**

Ab sofort:

**Strengere Kontrollen in Memmingerberg, Trunkelsberg
und Ungerhausen**

! Abschleppen von unrechtmäßig abgestellten Fahrzeugen im Gemeindegebiet !

Viele Fahrzeugführer zeigen sich derzeit unbeeindruckt von den in den Gemeinden Memmingerberg, Ungerhausen und Trunkelsberg innerörtlich geltenden eingeschränkten Haltverbotszonen von 8-18 Uhr, in welchen mit Parkscheibe bis zu 4 Stunden kostenfrei geparkt werden darf. Die Zonenbeschilderungen sind an sämtlichen Ortszufahrten bzw. im Bereich der ausgewiesenen Zonen deutlich sichtbar angebracht und gelten grundsätzlich für alle Verkehrsflächen innerhalb der Zone.

Aufgrund der derzeitigen Parksituation weist die VG Memmingerberg und die Polizeiinspektion Memmingen darauf hin, dass künftig Falschparker, welche über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt ihre Fahrzeuge im Gemeindegebiet verbotswidrig abstellen, verwahrt bzw. angezeigt und gebührenpflichtig abgeschleppt werden. Dies gilt auch in der eingeschränkten Haltverbotszone - auch ohne konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer.

Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten oder -anfahrtzonen, an Rettungswegen und Engstellen werden i. d. R. sofort abgeschleppt, auch wenn aktuell noch niemand konkret behindert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Vorgehensweise nicht nur für Fahrzeuge mit „auswärtigen“ Kennzeichen, die übrigens mittlerweile auch für im Gemeindegebiet wohnende Personen oder für privat genutzte Firmenfahrzeuge ausgegeben sein können, gilt, sondern selbstverständlich auch für Anwohner, Besucher usw. mit „einheimischen“ Kennzeichen.

Wir hoffen mit dieser konsequenten Vorgehensweise, der derzeitigen Entwicklung der zunehmenden Missachtung von Verkehrsvorschriften entgegensteuern zu können.

Über den Verbleib von abgeschleppten Fahrzeugen können sich Betroffene unter der folgenden Telefonnummer informieren:

- 08331/100-0 Polizeiinspektion Memmingen

Bei dem jeweiligen Abschleppunternehmen müssen sich Betroffene durch Vorlage eines Personaldokumentes, Eigentumsnachweises beziehungsweise Halternachweises (Kfz-Brief oder Fahrzeugschein, beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Kfz-Mietvertrag, Nutzungsvollmacht) als Verfügungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte legitimieren. Personen, die nicht mit der Halterin / dem Halter identisch sind, müssen sich zusätzlich durch eine von der Halterin / dem Halter unterschriebene Vollmacht als zur Abholung berechtigte Person ausweisen.

Beginn eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone:



Ende eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone:

